



BAUMPFLERHAFTUNG

-

**QUALIFIZIERTE
BAUMPFLER**

ARBOR CONSULT sv- + ING.-BÜRO KLAFFENBÖCK

Gewährleistungsrecht 2002 neu

- Grundsätzliches
Gewährleistungsrecht-Änderungsgesetz
BGBI. I Nr. 48/2001

**Statt Gewährleistungsanspruch kann Kunde auch
Schadenersatzanspruch bez. mangelhafter Sache
oder Leistung geltend machen**

Schadenersatzrecht

Geschädigte muß dem Schädiger keine Verbesserungsmöglichkeit einräumen, kann gleich Geldersatz verlangen.

Ausgenommen sind Schadenersatzansprüche, die mangelhafte Sache oder mangelhaftes Werk selbst betreffen.

Dafür gilt gleicher *Verbesserungsvorrang* wie im Gewährleistungsrecht.

Verschulden

Schadenersatzanspruch selbst verjährt weiterhin
nach *3 Jahren* ab Kenntnis des Schadens und
Schädiger (Hervorkommen verstecktem Mangels)

*Längstens verjährt der Anspruch nach 30 Jahren ab
Übergabe*

Verschulden

Beweislast gilt bisher für ganze 30-jährige Verjährungsfrist.

Diese Frist wird nun verkürzt: zeigt sich Mangel erst nach Ablauf von *10 Jahren* ab Übergabe muß Kunde beweisen, daß Unternehmerverschulden vorliegt.

Diese Verkürzung der Beweislastumkehr gilt auch für Schäden, die durch Mangel entstanden sind (Mangelfolgeschäden)

Verschulden

**Anspruch nur dann gerechtfertigt, wenn
Unternehmen ein Verschulden an mangelhafter
Vertragserfüllung vorwerfbar ist**

**Unternehmer kann bzw. muß beweisen, daß ihn
kein Verschulden trifft; also alle Fachkenntnisse
und Sorgfalt des Berufstandes angewandt
wurden**



QUALIFIZIERTE BAUMPFLEGE

ARBOR CONSULT sv- + ING.-BÜRO KLAFFENBÖCK

DER ARBORIST ALS BAUMPFLEGER

Die Baumpflege wird nach den gewerberechtlichen Bestimmungen dem Berufsstand des Landschaftsgärtners zugeordnet. Unternehmen und Personen, die auf diesem Arbeitsgebiet tätig sind, haben sich ihre Kenntnisse und Fertigkeiten als Landschaftsgärtner oder Forstwirte erworben. Die ausführenden Arbeiten werden durch eine langjährige Praxis erst ermöglicht. Durch die Globalisierung und die Veränderungen der Rechtslagen im vereinten Europa werden die traditionellen Ausbildungen des mitteleuropäischen Raumes (die mittelalterliche Meisterlehre des Hans Sachs) nicht unbedingt auch von Versicherungen akzeptiert. Immer mehr werden spezielle Nachweise in Form von Zertifizierungen gefordert. Für die Baumpflege ist auf der Sachverständigenebene das Internationale Zertifikat „Zertifizierter Arborist“ der International Society of Arboriculture in 17 Ländern, mit 17.000 Zertifikatsinhabern, akzeptiert. Dieses Zertifikat muss in Abständen von 3 Jahren erneuert werden, indem 30 Stunden Fortbildung nachzuweisen sind. Auf der Ebene der praktischen Tätigkeit wurde durch die EU der „European Treeworker“ geschaffen, der zwischenzeitlich in 7 Staaten der EU Prüfungs- und Zertifizierungsmöglichkeiten bietet.

BAUM UND MENSCH

Jedes Lebewesen beansprucht Lebensraum. Der Mensch ist mit der Zunahme der Population, der Urbanisierung seiner Umwelt, immer näher an den Baum herangegangen. Allmählich steht er vor dem Problem, dass das Eindringen in den Lebensraum des Baumes zeigt, dass dieses Lebewesen Baum Eigenschaften aufweist, die mit dem Lebensraum des Menschen nur teilweise übereinstimmt.

Die Lebenserwartung des Baumes ist, gattungsspezifisch, weit über der des Menschen. Die Veränderungen der Lebensräume geht rascher vor sich, wie die Lebenserwartung der Bäume sind. Die Generationen der Menschen greifen daher massiv in die Lebensräume der Bäume ein. Der Baum reagiert wie ihm die Natur vorgegeben hat. Er behauptet mit den Wurzeln seinen

Raum. Das Wurzelwachstum zerstört u.a. Fundamente, Kanäle und dringt in Wegekoffer ein. Bei Verletzungen reagiert Natur, Schadpilze dringen in das Holz ein, der Baum wehrt sich und kann Jahre nach diesem Verletzungsereignis erst resignieren und dann stürzen. Im Sturzbereich, auch Lebensraum des Baumes, ist jetzt der Mensch mit seiner Rechtslage. Gerichtsprozesse sind die Folge.

BAUM UND NORM

Um auftretenden Problemen in der menschlichen Gesellschaft zu begegnen schafft sich der Mensch Standards, Normen, die zur Problemlösung beitragen sollen. Für den Baum und die Stand- und Bruchsicherheit hat eine Gruppe von Fachleuten, Wissenschaftler, Vertreter der Unternehmen und der Landesregierungen, Baumethiker und Praktiker, erstmals eine nationale

Norm in Europa geschaffen. Die ON-Norm L 1122 „Baumpflege und Baumkontrolle“ erfüllt damit einen Standard, der mithilfe soll Baumbesitzern und ausführenden Unternehmen das Lebewesen Baum in den Lebensraum des Menschen zu integrieren, Unfällen und damit Schäden auf beiden Seiten vorzubeugen und zu sichern, dass das ererbte Lebewesen Baum in einem guten Zustand an die nächste Generation übergeben werden kann.

Der Baum trägt wesentlich zum Wohlbefinden des Menschen bei und für seinen Schutz sollte der human denkende Mensch eintreten. In diesem Sinne verstehe ich meine Arbeit als ein Mensch, der in der Baumpflege als Arborist tätig ist.

BAUMPFLEGE UND DIE NORM L 1122

Durch die Veränderung von Rechtslagen und des immer stärker werdenden Schadensrechtes ist jeder Baumbesitzer gefordert die Stand- und Verkehrssicherheit seiner Bäume zu prüfen und wenn erforderlich Maßnahmen zu setzen, die einen sicheren Baum gewährleisten. Alle Probleme, die im Zusammenleben mit dem Baum auftreten können behandelt die Norm.

1 ALLGEMEINES

Schnittmassnahmen in der Krone dienen insbesondere der Entwicklung und dem Aufbau bzw. der Erhaltung von vitalen, gesunden und verkehrssicheren Bäumen. Ein arttypisches Erscheinungsbild ist anzustreben.

Feinst- und Feinäste dürfen nicht mit der Motorsäge abgeschnitten werden.

Bei Einkürzung ist auf Zugast zu schneiden.

Schnitte sind so zu führen, daß der obere Punkt der Schnittlinie außerhalb der in die Gabel verlaufenden Rindenleiste liegt.

Starkäste sollen nicht abgeschnitten werden. Bei schlecht abschottenden Baumarten (z.B. Aesculus-Roßkastanie, Betula-Birke, Populus-Pappel, Salix-Weide) gilt dies auch für Grobäste.

Mit zunehmender Größe der Schnittfläche kann ein Versorgungsschatten entstehen, der in der Regel frühesten nach einer Vegetationsperiode feststellbar ist. Sollen Wundbehandlungsmittel verwendet werden, sind sie auf Schnittflächen ab ca. 3 bis 10 cm Durchmesser dünnflächig aufzutragen, bei Schnittflächen größer als 10 cm Durchmesser nur auf den Wundrand und das angrenzende Splintholz (ca. 2 cm). Letzte Erkenntnisse (ZTV 2001) gehen davon aus, dass frische, größere Wund- oder Schnittflächen mit einer schwarzen Folie abzudecken sind.

Im Endeffekt haftet der Baumpfleger für seine Arbeit bis zu 30 Jahren.

2 ZEITABSTÄNDE FÜR KONTROLL- und AUSFÜHRUNGSZEITEN VON PFLEGEMASSNAHMEN BEI BÄUMEN

2.1 Abstände für Pflegemaßnahmen

Um notwendige Eingriffe möglichst gering zu halten, sind die Bäume in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob Pflegemaßnahmen in der Krone erforderlich sind.

Erfahrungswerte, insbesondere für Bäume im Verkehrsbereich sind unter Berücksichtigung art-, sorten- und standortbedingter Besonderheiten

für Jungbäume bis zum 10. Standjahr 2-3 Jahre

für Bäume vom 10. bis 30. Standjahr 4-6 Jahre

für Bäume vom 30. bis 50. Standjahr 5-8 Jahre

für Bäume ab dem 50. Standjahr ca. 10 Jahre

Bei Schnittmassnahmen treten die geringsten Folgeschäden auf, wenn sie während der Vegetationszeit ausgeführt werden.

Bei Dauerfrost unter -5 Grad Celsius sollen Schnittmaßnahmen nicht ausgeführt werden.

Blutende Baumarten (z.B. Acer, Betula/ Juglans) sollen ohne besonderen Anlaß in der Zeit des starken Saftdrucks nicht geschnitten werden, sondern möglichst in belaubtem Zustand.

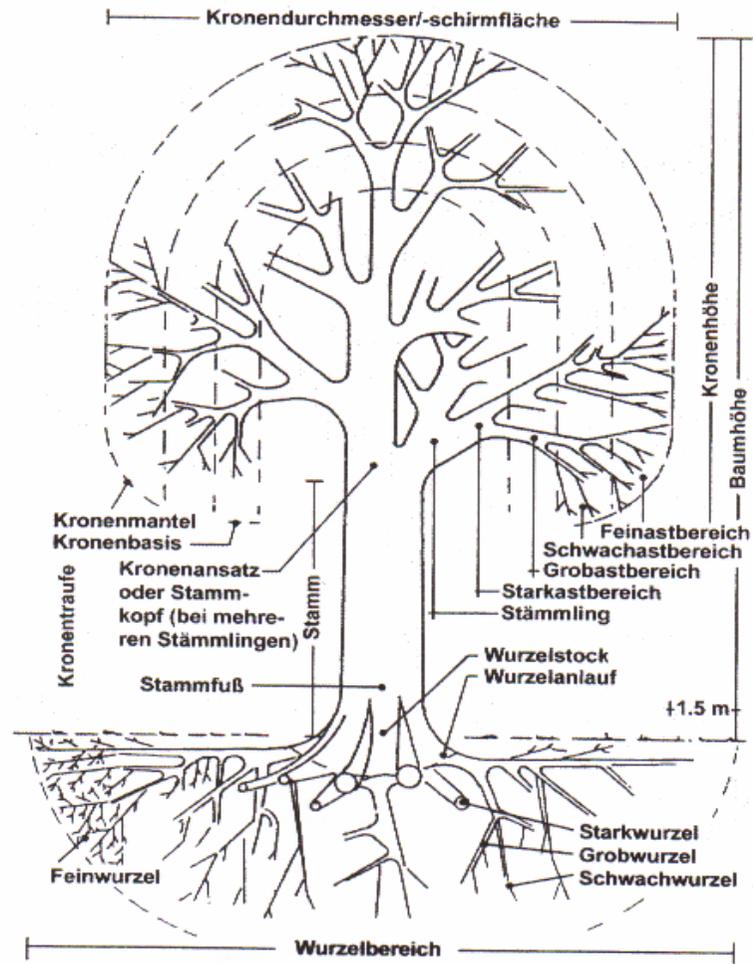
Abstände zur Überprüfung der Verkehrssicherheit

Die Zeitabstände für die Überprüfung der Verkehrssicherheit sind von den Pflegemaßnahmen abzukoppeln. Grundsätzlich ist der Baum einmal jährlich auf Vitalität und Schadstellen visuell zu kontrollieren. Sollten Ereignisse besonderer Art auftreten, vor allem Bautätigkeit im Standraumbereich und Witterungseinflüsse, dann ist ein Kontrollgang vorzusehen.

Dokumentation

Die Dokumentation über den Baum in Form des Baumkatasters und der Baumkontrollblätter wird an anderer Stelle zu behandeln sein, doch sei erwähnt, dass der Baumbesitzer gut beraten ist, wenn er die Daten der Kontrollen penibel festhält. Die Frage der Beweise ist im Klagsfall ein wesentliches Kriterium.

Darstellung des Baumes



Teile des Baumes in schematischer Darstellung

3 ERZIEHUNGS- und AUFBAUSCHNITT

Um Schnittflächen möglichst klein zu halten, ist unter Berücksichtigung der arttypischen Wuchsform Fehlentwicklungen rechtzeitig vorzubeugen bzw. sind diese möglichst früh zu korrigieren.

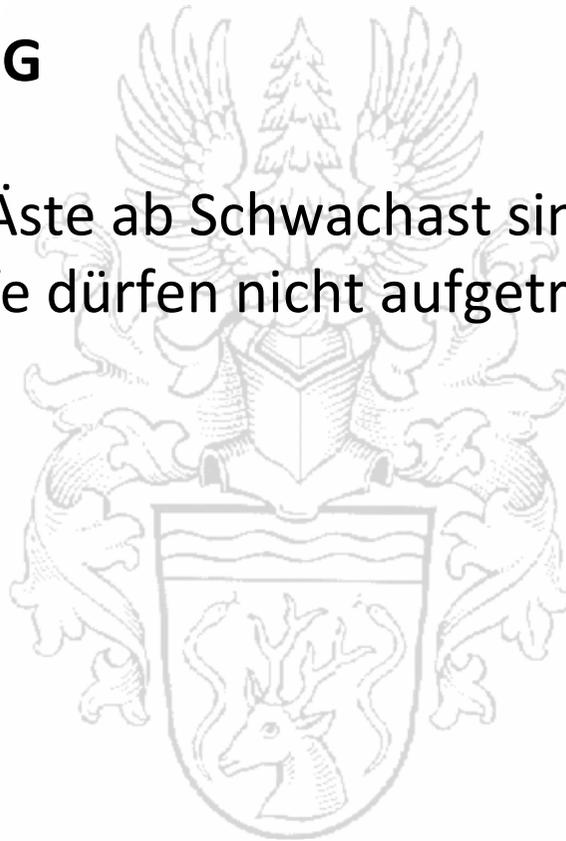
Bei Jungbäumen sind Konkurrenztriebe, insbesondere Zwiesel, zurückzusetzen oder zu entfernen. Der Leittrieb ist erforderlichenfalls zu stärken.

4 LICHTRAUMPROFILSCHNITT

Zur Erhaltung oder Herstellung des erforderlichen lichten Raumes können Äste bis zu 5 cm Durchmesser eingekürzt oder abgesägt werden. Äste mit mehr als 5 cm Durchmesser sollen nur im notwendigen Maße eingekürzt und dürfen nur in begründeten Einzelfällen vollständig abgesägt werden.

5 TOTHOLZBESEITIGUNG

Tote oder gebrochene Äste ab Schwachast sind abzuschneiden.
Wundbehandlungsmittel dürfen nicht aufgetragen werden.



6 KRONENPFLEGE

Unerwünschten Entwicklungen in der Krone (z.B. Überlängen von Ästen, Zwieselbildung) ist durch Auslichtung, überwiegend im Fein- und Schwachastbereich, vorzubeugen.

Tote, kranke, absterbende, sich kreuzende oder reibende Zweige und Äste sind abzuschneiden, Aststummel zu entfernen. Straßenbäume sind dabei auf die Einhaltung des Lichtraumprofils bzw. auf sonstige Auswirkungen und Erfordernisse des Baumumfeldes zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend zu schneiden.

7 KRONENAUSLICHTUNG

Sie beinhaltet die Maßnahmen der Kronenpflege. Insbesondere bei Straßenbäumen ist Kopflastigkeit durch Auslichtung im Fein- und Schwachastanteil zu beseitigen. Darüber hinaus sind zu dicht stehende Äste unter Beibehaltung des Kronenmantels abzuschneiden, überzählige Wasserreiser auszudünnen.

Auslichtungsmaßnahmen werden nach dem Umfang des zu entfernenden Fein- und Schwachastanteils unterschieden in: leicht (ca. 5%), mittel (ca. 10%), stark (ca. 15%).

8 KRONENEINKÜRZUNG

Die gesamte Krone ist nach Maßgabe des AG in Ihrer seitlichen Ausdehnung und Höhe so einzukürzen, daß Bruch- und Standsicherheit gegeben sind.

Die verbleibende Krone soll einen möglichst arttypischen Habitus erhalten.

Die Reduzierung seitlich und in der Höhe kann je nach der Stärke des Eingriffs ca.10-35% betragen.

9 EINKÜRZUNG VON KRONENTEILEN

Nach Maßgabe des AG sind einzelne Äste, insbesondere im Grob- und Starkastbereich, einzukürzen und die verbleibende Krone möglichst ausgleichend zu formen.



10 KRONENSICHERUNGSSCHNITT

Zur Herstellung der Verkehrssicherheit schwer geschädigter Bäume mit nur noch kurzer Lebenserwartung, die trotzdem noch erhalten werden sollen, sind bruchgefährdete Kronenteile, vorwiegend im Grob- und Starkastbereich, einzukürzen.

Es ist auf Zugast zurückzusetzen!!!

So behandelte Bäume sind in der nächsten Vegetationsperiode, nach dem Austrieb und nach der Entwicklung neuer Triebe, vermehrt zu überprüfen. Es ist für den Baum eine neue Situation entstanden, die einen Zuwachs bringt, der rasch wachsendes Holz entstehen läßt, das windbrüchig ist.

11 BEHANDLUNG GEKAPPTER KRONEN

Grundsätzlich sind Kappungen nur im Vorfeld von Fällungen Stand des Wissens.

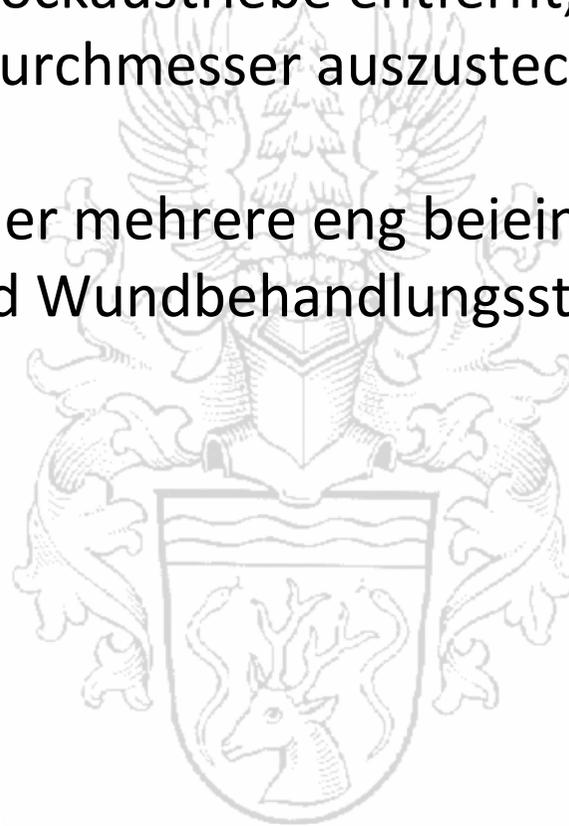
Es sind jedoch in den letzten 30 Jahren viele Bäume aus den verschiedensten Begründungen heraus gekappt worden. Es ergibt sich zwingend daraus, dass gekappte Kronen bis zum Erreichen eines möglichst artgerechten Kronenbildes und eines statisch stabilen Kronenaufbaus regelmäßig, im Abstand von 2-3 Jahren, nachzuschneiden sind.

Die Anzahl der Ständer ist entsprechend der Tragfähigkeit der Stämmlinge bzw. der Kappstellen zu reduzieren. Erforderlichenfalls sind verbleibende, hoch aufstehende Ständer zur Förderung der weiteren Kronenentwicklung einzukürzen.

12 STAMM- und STOCKAUSTRIEBE

Werden Stamm- und Stockaustriebe entfernt, sind sie an ihrer Basis flach und nur im Triebdurchmesser auszustechen.

Auf über 3 cm große oder mehrere eng beieinanderliegende kleinere Behandlungsstellen sind Wundbehandlungsmittel aufzutragen.



Seit 2008 bin ich als Präsident des Chapters Austria der ISA tätig. Die internationale Gesellschaft für Baumpflege – International Society of Arboriculture (ISA) ist eine gemeinnützige Organisation, die Baumpflege rund um die Welt unterstützt, sie ist für die Erhaltung des Baumes und der Ausbildung von Arboristen tätig. Der zertifizierte Arborist wird verantwortungsvoll die Baumpflege durchführen und dazu beitragen dass er seinem Auftraggeber für die Stand- und Bruchsicherheit des Baumes haftet, soweit die durchgeführten Pflegemaßnahmen den Vorgaben durch die Ö-Norm L 1122 seitens des Auftraggebers entsprechen.

DANKE DASS ICH BEI
IHNEN SPRECHEN
DURFTE !

